

Alte Bezeichnungen

Abgaben

Bei Einwilligung des Herrn zur Ehe:

Im Todesfall war das "Besthaupt" (das beste Stück Vieh) als Abgabe zu entrichten. Unter Albrecht IV war im Todesfall des Mannes das beste Ross, und beim Ableben der Frau, die beste Kuh zu entrichten. Der beauftragte Eintreiber erhielt den besten Rock.

Ablösezens

Bei der Revolution im Jahre 1848 wurden die Bauern von der Grundherrschaft befreit. Das heißt, sie konnten sich ab dem Jahr 1849 freikaufen. Die Abgaben an die Grundherrschaft von einem Jahr wurden alle in Geld umgewandelt: d.h. dieser Betrag wurde jährlich mit 4 % verzinst. Dies ergab die Ablösesumme, die jährlich, 34 Jahre lang bezahlt werden musste. Diese Summe konnte aber auch in kürzerer Zeit oder auf einmal abbezahlt werden. Einzelne Bauern zahlten die Ablösesumme erst während der Zeit der Inflationszeit.

Blumenbesuch

Das Weiderecht auf den Grundstücken der Grundherrschaft oder des Landesherrn.

Blutgerichtsbarkeit

Die Blutgerichtsbarkeit, auch als ius gladii ‚Recht des Schwertes‘, Blutbann, Hochgerichtsbarkeit (Hohe Gerichtsbarkeit), **Halsgerichtsbarkeit** oder Grafschafts-/Vogteirecht bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit („peinlich“ bezieht sich auf das lateinische *poena* ‚Strafe‘) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren.

Ehaftgerichte

In der Vogtei Hahnbach fanden auch in Gebenbach beim Gamswirt sog. Ehafterichte statt.

Ehaft oder **Ehehaft** (von ahd., mhd. *êhaft* „gesetzlich“, „rechtmäßig“) ist ein teilweise schon im 18. Jahrhundert veralteter Rechtsbegriff, der sich am längsten in der Schweiz und in Bayern gehalten hat und sowohl adjektivisch als auch substantivisch gebraucht wurde bzw. selten noch gebraucht wird.

Ehaften (ehafte Nöte) waren im engeren Sinn rechtmäßige Entschuldigungsgründe dafür, einer gerichtlichen Vorladung nicht Folge zu leisten. Als solche galten Krankheit, feudalrechtliche Dienste und Tod eines nahen Verwandten. Im weiteren Sinn waren Ehaften so viel wie rechtsgültige Hindernisse überhaupt.

In der Schweiz und Bayern waren Ehaften zudem unter dem Feudalrecht entwickelte Realgewerberechte oder Realkonzessionen, d. h. an bestimmte Lokalitäten gebundene Gewerbe. Grundherren verlangten Konzessions- und Benützungsabgaben (Gebühren, Zinsen) für Einrichtungen (in der Regel mit Wasser- und Feuerrecht wie Tavernen, Mühlen, Schmieden, Trotten, Ofenhäuser usw.), die dem Gemeinwesen unentbehrlich waren und zu deren Benutzung sie die Gemeindeangehörigen zwingen konnten. Neue Ehaften wurden nur mit einem Bedarfsnachweis erteilt, wobei Inhaber benachbarter Ehaften einsprechen durften. Den

Betreibern verschafften sie ein faktisches Monopol und eine sichere wirtschaftliche Basis. Im 19. Jahrhundert verschwanden die Ehaften allmählich aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und industriell-gewerblicher Produktionsweisen. Die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit in der Schweizerischen Bundesverfassung von 1874 schaffte die Ehaften als Realrechte endgültig ab.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Ehaft>

Erbrecht

Das Erbrecht war eine Form der Verpfändung des Hofes. Der Bauer hatte das Recht seinen Hof zu vererben, an wen er wollte. Der Grundherr konnte den Hof nicht anderweitig verpfänden.

Fastnachthennen

Eine Naturalsteuer an den Pfarrherrn.

Funeralkosten

Kosten, die bei der Beerdigung einer Person anfallen.

Gant

Öffentliche Versteigerung, Konkurs

Geld

1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer (x)

1 Kreuzer (x) = 4 Pfennig oder 8 Heller (hl)

1 Pfennig = 2 Heller (hl)

Gilt

Die jährlichen Abgaben an den Grundherrn in Naturalien oder in Geld. Es war ein bestimmter Teil des geernteten Getreides, gemessen in Schäffel, Metzen, Vierling und Sechzehntel (Pachtzins, Getreidegilt, Wiesgilt).

Grundherrschaft

Ein landwirtschaftlicher Großgrundbesitz, bei dem das Land nicht vom Eigentümer (d.h. Grundherrn) sondern von den Untertanen (d.h. Bauern) bewirtschaftet wurde. Dabei wurde eine bestimmte Naturalsteuer oder Geldabgabe gefordert. Vor dem Jahre 1802 waren in Bayern nur 4 % des Bodens im Besitz von freien Bauern.

Gulden: = fl (Florentiner)

Anfänglich eine Gold-, später eine Silbermünze. Sie wurde im Jahre 1252 erstmals in Florenz geprägt. Abgekürzt fl = 1 Gulden hat 60 Kreuzer

Der Gulden hat 60 Kreuzer, der Kreuzer 4 Pfennig oder 8 Heller (hl).

Heller und Pfennig

Die kleinste alte Geldeinheit = hl

1 Pfennig = 2 Heller (hl).

Hofmark

Zu einer Grundherrschaft gehörender Bezirk von Grundstücken, Gebäuden und Höfen, in dem der Grundherr die niedere Gerichtsbarkeit (für kleinere Straffälle) besaß, die durch den Hofmarksrichter ausgeübt wurde. Die Hofmarken, welche es nur in Bayern gab, umfassten sowohl geschlossene Gebiete, wie auch Streubesitz.

Hube

Hube = ½ Hof, der mit mindestens 2 Pferden bearbeitet wurde

Kastenamt

Amt der Grundherrschaft, das die Aufsicht über die Getreidespeicher führte und damit zur Verwaltung der Einnahmen einer Grundherrschaft wurde

Kirchenstiftung

Zur selbständigen Rechtsperson erhobenes kirchliches Vermögen, welches zum Unterhalt der Kirche bestimmt war

Kirchenprobst, Zechmann

Er war der Verwalter der Kirchenstiftung und des Kirchenvermögens. Der Kirchprobst und Kirchenpfleger wurde für zwei Jahre ernannt oder gewählt.

Klafter

Altes Holzmaß sind 3,132497 cbm

Kodifikation

Das erste kodifizierte Strafrecht war die Maximilianische Halsgerichtsordnung, auch Tiroler Malefizordnung genannt, von Maximilian I. aus dem Jahre 1499. Im Jahre 1507 wurde die Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung (*Constitutio Criminalis Bambergensis*, CCB) erlassen. Beide flossen in die Constitutio Criminalis Carolina (CCC), die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. ein, die seit 1532 galt. Diese galt zwar subsidiär, d.h. sie wurde nur herangezogen, wenn das eigene Landesrecht keine entsprechende Regelung kannte, dennoch führte sie zur Vereinheitlichung der Kriminalprozesse.

Lasten eines Bauern

Der Zehnten (der zehnte Teil)

Er ging ursprünglich an die Kirche, doch später auch an den Gutsherrn.

Der große Zehent: vom Getreide, von allem was Halm und Stengel treibt.

Der kleine Zehent: von Kraut und Obst.

Der Blutzehent: von allen landwirtschaftlichen Tieren.

Landgericht

Das Land war in zahlreiche Gerichtsbezirke aufgeteilt, in denen der vom Landesherrn bestellte Pfleger, das Recht sprach.

Leibrecht

Der Hof wurde nur auf das Leben des Bauern bzw. der Bäuerin verliehen, gegen die Bezahlung der *Laudemia* (d.h. Leibgeld)

Lichtmess

Am 2. Februar war Zahlungsdatum und Dienstbotenwechsel.

Eine Maß

Ein Maß sind 1,069 Liter.

Michaeli

Der Michaelitag war ein Zahlungstermin.

Muttergut

Starb die Mutter, so hatten die hinterlassen Kinder Anspruch auf das Muttergut. Es handelte sich dabei um das Heiratsgut, welches die Braut mit in die Ehe brachte und die Morgengabe.

Pfarrkirchenstiftung

Vermögenswerten zum Unterhalt einer Pfarrei. Dabei handelt es sich um eine rechtlich selbständige Stiftung.

Pfleger

Der Pfleger oder Richter war zur Wahrung des Landfriedens mit großer Machtfülle ausgestattet. Ihm oblagen Justiz, Verwaltung, Militärhoheit und Steuergewalt eines Gerichtsbezirkes.

Pfund

Ein altes Gewicht, das je nach Gegend eine verschieden Geldeinheit betrug. Meistens 240 Pfennig.

Pifang

Pifang muss Man sich als eine Art *Hochbeet* vorstellen, zu dem von links und rechts eine bestimmte Anzahl Schollen zusammengeackert werden. Dazwischen konnte das Wasser ablaufen, so dass trockene *Pifange* entstanden.

Salbuch

Verzeichnis über Besitzrechte eines Grundherrn und Leistungen seiner Grunduntertanen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Andere Bezeichnungen dafür sind Gült-, Stift- und Lagerbücher, Urbar, Urbarium etc.

Schaff, Schäffel, Scheffel

Ein altes Getreidemaß, ein Hohlmaß welches 323 bis 325 Liter betrug.

1 Scheffel, (Sch) Schaff = 6 Metzen = ca. 150 kg

1 Metzen (M) = 4 Vierling = ca. 25 kg

1 Vierling (V) = ca. 6 kg

Scharwerk

Scharwerksarbeit forderte der Grundherr von seinen Untertanen. Es waren bäuerliche Arbeiten, die auch *Hand- und Spanndienst* genannt wurden. Wegen der weiten Entfernung wurden sie meistens in Geld abgegolten. Scharwerksarbeiten waren auch Arbeiten an der Straße = Straßenscharwerk. Ebenso wurden sie für die Instandhaltung von Bachufern und Brücken gefordert. Der Untertan musste auch als Treiber bei der Jagd dem Grundherren verfügbar sein.

Schilling

Eine alte Geldeinheit, 30 Schilling sind 1 Gulden.

Sölde

Eine Sölde war 1/8 oder 1/16 Hof.

1 Ster:

Ist ein altes Holzmaß und beträgt 1³.

Steuern

Sie wurden um 1500 fast ausschließlich von Bauern und Bürgern getragen. Vieh- und Kopfsteuer, Wehrbeitrag, Kriegssteuer (Reisgeld). Die Höhe veränderte sich von Jahr zu Jahr und wurde z.B. für viele von den hiesigen Bauern bei jeder Gerichtssitzung in Aspach und Rottal neu festgesetzt. Indirekte Steuern wurden von Wein, Lebensmitteln, Getreide, Tuch und Eisen eingehoben (Ungeld).

Stift

Eine Steuer, die in Geld abgegolten wurde. Sie umfasste das grundherrliche-, landes- und gerichtsherrliche Scharwerk.

Straftaten

Dies waren vor allem Straftaten wie Raub und Mord, Diebstahl, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, homosexueller Geschlechtsverkehr, Hexerei oder Zauberei und Kindesmord. Die Hinrichtungsformen bei einem Todesurteil unterschieden sich jeweils nach dem Verbrechen (zum Beispiel für Kindesmörderinnen das Ertränken, für Notzucht der Feuertod oder für Mord das Rädern) sowie nach der Person des Verbrechers. Die Hinrichtung durch Enthaupten war beispielsweise lange Zeit eine „privilegierte“ Hinrichtungsmethode für Adelige.

Bei Straftaten, die durch Verstümmelung gesühnt werden sollten, gab es unterschiedliche Strafformen, wie das An-den-Pranger-Stellen, Abschneiden oder Anschneiden von Körperteilen (zum Beispiel Ohren, Zunge), Ertränken, Auspeitschen oder Brandmarken.

Bei Straftaten wie Beleidigungen oder Raufereien blieben die niederen Gerichte zuständig, die keine „blutige Strafen“ verhängen, sondern „nur“ auf Geldbußen, Gefängnishaft, Ehrlosigkeit oder Verbannung erkennen durften.

Tagwerk

Eine Ackerfläche, die ein Bauer an einem Tag mit dem Pflug bearbeiten konnte. Ein bayrisches Flächenmaß = 3407,27 qm

Der Wehrdienst

Der Landrichter war Befehlshaber seines Gebietes im Krieg. Er suchte nach eigenem Ermessen die gesunden, wehrfähigen Leute aus. Das Landaufgebot der Bauern war zur Verteidigung des Landes verpflichtend. Die Bauern mussten sich selbst ausrüsten und verköstigen. Deshalb wurde das Landaufgebot meist nur für kurze Zeit gefordert. Die Ausrüstung der Wehrfähigen musste oft das ganze Dorf übernehmen. Oft genug beschwerten sich die Hofmarksherren, dass kein Bauer für die Felder da sei. Der Übergang zum Söldnerheer vollzog sich nur allmählich, so berichtet Hans Klosner (Pfleger, Landrichter), dass er mit dem Weilhart-Gericht mit allen Reitern und allen Knechten und aller Bauernschaft (800) zum Kampfe bereit sei. Vielfach wurden dann die Bauern zu Schanzarbeiten eingesetzt, da sie in der Regel keine Übung mit den Waffen hatten, und galten deshalb als nicht sehr verlässlich.

Zehent

Die jährlich wiederkehrende Abgabe eines bestimmten Bruchteils, zumeist des zehnten Teils aller oder bestimmter auf einem Grundstück gewonnenen Erträge. Der Zehent zerfiel in Groß-, Klein- und Blutzehent. Der Großzehent oder Getreidezehent musste durch die Abgabe von Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen und Wicken geleistet werden. Der Kleinzehent oder Grünzehent von Kraut, Flachs, Hirse, Hanf, Kartoffeln, Rüben und Mohn. Der Blutzehent wurde durch die Abgabe von Hühnern, Gänsen, Enten, Ferkeln und Lämmern geleistet, wobei das 10., manchmal das 20. Stück üblich war. Es gab auch einen Gras- oder Heuzehent.

Albert Rösch, 2016